

Dringend! Schweigepflicht bei Lehrern

Beitrag von „Timm“ vom 19. Januar 2006 20:46

Grundsätzlich - und da wird es in den verschiedenen Bundesländern wohl keine Unterschiede geben - sind Lehrer zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Allerdings gilt dies nicht für Tatsachen, die offensichtlich sind.

Wenn also ein Schüler einen Schulausschluss bekommen hat und davor eine gravierende Handlung beging, dann ist der Zusammengang offensichtlich und der Lehrer darf hier sehr wohl darüber reden - allerdings wieder nicht über Details der beratenden Klassenkonferenz wie z.B. Abstimmungsverhalten, Kommentare usw. (Konferenzverschwiegenheit).

Entweder reicht dir die Antwort oder du müsstest den Fall genauer schildern.